

# GR\_GERICHTE U 2012 34 vom 30. Oktober 2012

GR Gerichte, 2012-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2012\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_34)

FR: GR\_GERICHTE U 2012 34 du 30 octobre 2012

IT: GR\_GERICHTE U 2012 34 del 30 ottobre 2012

## Regeste

Gebäudeschaden | Gebäude- und Elementarschäden

## Erwägungen

### E. 5

Am 2. Juli 2012 beantragte die GVG die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Gesetzgeber habe die Regelung gemäss Art. 36 Abs. 3 des alten GebVG nicht in das revidierte Gesetz übernommen. Dies sei nicht deswegen geschehen, weil das Privileg derjenigen Person, welche im gleichen Haushalt mit dem Eigentümer zusammenlebe und fahrlässig einen Brand verursache, habe aufgehoben werden sollen. Diese Personen respektive der Haftpflichtversicherte habe gemäss Art. 44 GebVG für den Schaden aufzukommen. Mit der Streichung von Art. 36 Abs. 3 altGebVG habe somit die Stellung der GVG, was die Kürzung ihrer Leistungen anbetreffe, nicht verschlechtert werden sollen, im Gegenteil: Werde der Schaden durch eine erwachsene Person verursacht, solle die Versicherung die Möglichkeit haben, gegen diesen voll zu regressieren. Werde der Schaden durch eine Person verursacht, für deren Handlungen der Eigentümer die Haftung zu übernehmen habe, könnten die Leistungen nach wie vor nach dem Verschulden gekürzt werden. Nach den polizeilichen Ermittlungen hätten die Söhne von ... die Brandursache gesetzt. Im Bericht sei festgehalten worden, dass nach der Eliminationsmethode jede andere Brandursache ausgeschlossen werden könne. Die Knaben hätten Papier in einem Holzstall verbrannt, ohne weitere Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Das Verbrennen von Papier in einem Holzstall sei grobfahrlässig. Dies hätte auch den Kindern bekannt sein müssen. Für das Verhalten der beiden noch minderjährigen Söhne hafte der Inhaber der elterlichen Sorge, somit der Vater. Niemand verlange, dass Knaben von 14 und 11 Jahren dauernd zu überwachen seien. Werde nun aber von den Beschwerdeführern das Entfachen eines Feuers in einem Holzstall lediglich als Kinderspiel abgetan, nachdem ein Schaden von Fr. 800'000.-- entstanden sei, lasse sich daraus schliessen, dass die beiden Knaben offensichtlich zu wenig über die Gefahren eines Feuers in einem Holzstall aufgeklärt worden seien. Dies gereiche dem Vater zum Verschulden, sodass er für das Verhalten seiner Kinder hafte. Die GVG habe lediglich eine Kürzung von 10 % vorgenommen, was an der untersten Grenze liege. Zu berücksichtigen sei, dass ... eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen habe. Eltern schlössen in aller Regel Haftpflichtversicherungen ab, um Schäden zu decken, welche durch das Verhalten ihrer Kinder entstehen.

### E. 6

Am 29. August 2012 hielten die Beschwerdeführer replicando an ihren Anträgen fest. Es stimme nicht, dass man mit der ab 1. Januar 2011 gültigen Gesetzesänderung die Stellung der GVG habe verbessern wollen. Der Wegfall der früheren Kürzungsmöglichkeit und der

Gesetzestext von Art. 42 GebVG seien klar und die Beschwerdeführer hätten nicht damit rechnen müssen, dass die aufgehobene frühere Bestimmung doch noch gelte. Die Kürzung treffe die Beschwerdeführer direkt, da die Haftpflichtversicherung der Knaben keine Leistungen erbringe, weil die Täterschaft dieser Knaben nicht als gegeben angesehen werde. Die GVG wisse davon, weil sie gegen die Knaben regessiere. Ansonsten enthält die Replik nichts Neues.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde demzufolge mangels grobfahrlässiger Verursachung der Beschwerdeführer vollumfänglich gutzuheissen ist, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. März 2012 aufzuheben und die vom Einspracheentscheid betroffenen Verfügungen der GVG teilweise aufzuheben sind, indem auf die Kürzung der Entschädigung von 10 % verzichtet wird. Zudem ist die GVG zu verpflichten, den Beschwerdeführern, wie beantragt, den Differenzbetrag von (recte) Fr. Fr. 21'389.05 (16'238.15 +4'100.80 +1'050.10) nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Januar 2012 zu entschädigen. Weil die Beschwerdegegnerin unterlegen ist, hat sie gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG die Kosten des Verfahrens zu tragen und die Beschwerdeführer für ihren Aufwand gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG zu entschädigen. Das Gericht erachtet den mit Honorarnote vom 3. Oktober 2012 geltend gemachten Aufwand - jedoch erst ab dem 28. März 2012 - von 18.25 Stunden und einen Stundenansatz von Fr. 250.-- als angemessen, was einem Honorar von Fr. 4'562.50 entspricht. Zuzüglich der allgemeinen Spesen von Fr. 190.-- und 8.0 % Mehrwertsteuer von Fr. 380.20 resultiert in der Schlussrechnung ein Aufwand von insgesamt Fr. 5'132.70. Demnach erkennt das Gericht: 1. a) Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. März 2012 aufgehoben.

b) Die Gebäudeversicherung Graubünden wird verpflichtet folgende Kürzungen in den Schadenabrechnungen vom 19. Januar 2012 aufzuheben: • von Fr. 16'238.15 für Gebäudenummer ... 138-0146 (Schadenummer 11 F 00267) • von Fr. 4'100.80 für Gebäudenummer ... 138-0146 A (Schadenummer 11 F 00269) • von Fr. 1'050.10 für Gebäudenummer ... 138-0146 B (Schadenummer 11 F 00272) c) Die Gebäudeversicherung Graubünden wird zudem verpflichtet, ... und ... den Differenzbetrag von Fr. 21'389.05 nebst Zins von 5 % seit dem 19. Januar 2012 zu entschädigen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 356.-- zusammen Fr. 2'356.-- gehen zulasten der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden bezahlt ... eine Parteientschädigung von Fr. 5'132.70 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.